

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
Grundstück 4/116 (teilweise), KG 75411 Federaun
Landeszahl: 28/2015
Magistratsakt: 10/17/15**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche des folgenden Grundstücks einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für das Grundstück 4/116 (teilweise), KG 75411 Federaun, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2016, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück 4/116 (teilweise), KG 75411 Federaun.
- (2) Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 850 m².

§ 2

Änderung der Flächenwidmung

Das Grundstück 4/116 (teilweise), KG 75411 Federaun, wird im Ausmaß von 334 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND - DORFGEBIET“ gem. § 3 Abs. 4 K-GpLG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 28/2015 vom 11. September 2015 im Maßstab 1:2.000.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 13 K-GplG 1995 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anchlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, dem Lageplan und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 13 Abs. 3 K-GplG 1995 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>